

BEKANNTMACHUNG

DER SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES „TORGAER STRASSE“ IN DER GEMEINDE KODERSDORF GEMÄß § 10 ABS.3 BAUGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Kodersdorf hat in seiner Sitzung am 02.06.2020 den Satzungsbeschluss (Beschluss Nr. 44/2020) zum Bebauungsplan „Torgaer Straße“ gefasst. Der Landkreis Görlitz erließ am 07.04.2021 unter Az. 330-01-13-BLP-1870 den Genehmigungsbescheid zur Bebauungsplanung. Die redaktionellen Änderungen wurden eingearbeitet.

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Torgaer Straße“, in der Fassung vom 28.04.2020, bestehend aus:

- Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B)
- Begründung und Umweltbericht, jeweils mit Anlagen

wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Torgaer Straße“ umfasst Teilflächen der Flurstücke 43/1 und 46 der Gemarkung Kodersdorf Flur 9. Die Lage des Plangebietes und seine Umgrenzung ist aus dem beiliegend abgedruckten unmaßstäblichen Lageplanauszug ersichtlich. Maßgebend ist die Abgrenzung auf der Planzeichnung (Teil A) - im Maßstab 1:500.



Der Bebauungsplan „Torgaer Straße“ tritt mit dieser Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Jedermann kann die genannten Planunterlagen des Bebauungsplans und die zusammenfassende Erklärung ab sofort im Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße, Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf (Raum 304 – Bauamt)

während folgender Zeiten

Montag	07.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	07.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	07.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	07.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	07.00 - 11.00 Uhr

einsehen. Daneben können die vollständigen Planentwurfsunterlagen auch auf dem Zentralen Landesportal Sachsen unter <http://www.buergerbeteiligung.sachsen.de/> eingesehen werden.

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB ist bei der Inkraftsetzung von Satzungen nach dem BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hinzuweisen. Danach sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schöne

Bürgermeister

Kodersdorf, den 23.07.2021